

Wirtschaftsstrafrechtliche Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesellschaft?

Lucia Sommerer*

„Alles ist Wechselwirkung“
Alexander von Humboldt, 1804¹

„Dass auf Strafe als die schwerste und eindrucklichste Sanktion, die unser Recht kennt, ausgerechnet dort verzichtet werden sollte, wo Lebensinteressen nicht nur einzelner, sondern der Menschheit als ganzer auf dem Spiel stehen, das halte ich, bei allem Verständnis für dogmatische und rechtsstaatliche Bedenken, für unannehmbar.“
Günter Stratenwerth, 1993²

I. Einleitung³

Die Themensetzung dieses Beitrags mag zunächst verwundern, da sich scheinbar nur wenige unmittelbare Bezugspunkte des Strafrechts zur Nachhaltigkeit ergeben. Wie der Beitrag jedoch zeigen möchte, kann der Blick auf die Wirtschaftswelt durch die Linse der Nachhaltigkeit eine wertvolle Ergänzung im Denkwortschatz der Kriminalwissenschaften darstellen.

Umweltkatastrophen, Weltwirtschaftskrisen und Radikalisierung sozial „abgehängter“ Menschen fordern mit ihren komplexen Wechselwirkungen die Gesellschaft und das Recht zum Handeln auf. Natürliche Ressourcen

* Jun.-Prof. Dr. Lucia Sommerer, LL.M. (Yale) ist Juniorprofessorin für Kriminologie, Criminal Compliance, Risk Management und Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Affiliate Fellow des Information Society Project der Yale Law School (USA).

1 Humboldt, Amerikanische Reisetagebücher, Bd. IX, 1803-1804, S. 27r, 2-27v (1.-5. Aug. 1804, Tal von Mexiko); zitiert bereits bei Mittwoch, KOSMOS Lecture v. 29.8.2019, abrufbar unter https://youtu.be/5SRP_BT7qrQI (Stand 10/23).

2 Stratenwerth, ZStW 105 (1993), 679, 688; zitiert bereits bei Pieth, ZStW 129 (2017), 1053, 1058.

3 Eine Langform dieses Beitrags ist bereits erschienen in Sommerer, ReWi 2021/2, 119.

und die Aufnahmekapazität des Erdsystems für Schadstoffe sind begrenzt. Wirtschaftliches Agieren, besonders jenes transnationaler Unternehmen, ist dabei mit diesen Herausforderungen unweigerlich rhizomartig verflochten.⁴ Wie insbesondere Unternehmen heute ihr ökonomisches, ökologisches und soziales Handeln ausrichten, hat gravierenden (teilweise irreversiblen) Einfluss auf die Lebens- und Geschäftsgrundlagen heutiger wie künftiger Gesellschaften. Man wird sich kaum der Tatsache verschließen können, dass ein allein am ungezügelten, kurzsichtigen Profit orientiertes ökonomisches Handeln (unter Mitwirkung eines dies duldenden bzw. fördernden Rechtssystems) sich letztendlich der eigenen Geschäftsgrundlage zu berauben droht.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach den wirtschaftsstrafrechtlichen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesellschaft zu stellen. Nachhaltigkeit im hier verstandenen Sinne beschreibt dabei: Ressourcen bzw. Systemerhalt trotz Nutzung, d.h. das Ziel einer wirtschaftlichen Entwicklung, die den Bedürfnissen der Gegenwart dient, während sie gleichzeitig die Lebenserhaltungssysteme der Erde, von denen das Wohlergehen dieser und künftiger Generationen abhängt, sichert.⁵ Dem Begriff der Nachhaltigkeit ist damit eine bereits im Eingangszitat v. *Humboldts* angeklungene ganzheitliche, systemische Sichtweise inhärent.⁶ Denn das Zusammendenken von Natur und Mensch „im Horizont einer Ökologie, die sich mit Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen vernetzt“,⁷ stellt einen Kreuzungspunkt des humboldtschen Denkens dar.⁸ Mit seinem Fokus auf „Wechselwirkungen“ liefert v. *Humboldt* Impulse, unter anderem für die rechtlichen Rahmenbedingungen eines 21. Jahrhunderts im Zeichen des Zusammendenkens und Zusammenlebens,⁹ gerade auch für den Bereich der Wirtschaftsdelikte. Ein Blick auf Wechselwirkungen macht auch klar:

4 Vgl. zum Begriff des Rhizoms im Recht Höffler/Sommerer, in: Höffler (Hrsg.), *Criminal Law Discourse in the Interconnected Society*, 2020, S. 11 ff.

5 Griggs et al., *Nature* 495 (2013), 305, 306.

6 Zu v. *Humboldt* als geistigem Gründer der Nachhaltigkeitsforschung vgl. Klein, in: *Humboldt-Gesellschaft* (Hrsg.), *Achtsamer Umgang mit Ressourcen und miteinander – gestern und heute*, 2016, S. 115 ff.; s. auch Grober, *Die Entdeckung der Nachhaltigkeit: Kulturgeschichte eines Begriffs*, 2013, S. 127 ff. Zu v. *Humboldt* als erstem „Denker der Globalität“ s. Ette, *Alexander von Humboldt und die Globalisierung: das Mobile des Wissen*, 2019, S. 13.

7 Ette, in: ders. (Hrsg.), *Alexander von Humboldt – Handbuch*, 2018, S. 2, 7.

8 Ebd.; s. auch Ette, *TransArea: eine literarische Globalisierungsgeschichte*, 2012, S. 140 ff.

9 Ette, in: ders. (Hrsg.), *Humboldt Handbuch* (Fn 7), S. 2, 7.

eine nachhaltige Gesellschaft verlangt nicht zuletzt nach einem sie stützenden Wirtschafts(straf)recht.

Ziel des Beitrags ist es, das Vokabular der Nachhaltigkeit und die damit verbundenen Fragestellungen in den Kriminalwissenschaften zur Diskussion zu stellen und auszuarbeiten, sowie Richtungen zukünftiger Forschung zu identifizieren. Der Aufsatz interpretiert Nachhaltigkeit dabei nicht als rechtsdogmatische Kategorie, vielmehr geht es um die Fruchtbarmachung des Konzepts zur Rechtsbeschreibung, Rechtskritik und Rechtsfortentwicklung.

Nach einer terminologischen Schärfung (II.), soll zunächst ein Blick auf wirtschaftskriminelle Themenkomplexe mit Nachhaltigkeitsbezug im bestehenden Recht erfolgen (III.), bevor auf das Potential der Nachhaltigkeitsperspektive für die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts und der Kriminalwissenschaften eingegangen wird (IV.).

II. Begriffsschärfung und Grundlegung zum Nachhaltigkeitsverständnis

1. Terminologische Herkunft

Um den Begriff der Nachhaltigkeit für das Recht operabel zu machen, bedarf es zunächst einer Begriffsschärfung. Nachhaltigkeit (engl. „*sustainability*“ von „*sustain*“, wörtlich: am Leben erhalten) erscheint als Handlungsprinzip schriftlich fixiert erstmals 1713.¹⁰ Der kurfürstlich-sächsische Kammer- und Bergrat Hans Carl von Carlowitz formulierte es damals in Bezug auf die Forstwirtschaft; der Begriff beschrieb ein Vorgehen zum Erhalt des Waldes und seines wirtschaftlich zentralen Rohstoffes Holz: Es solle stets nur soviel Holz geschlagen werden wie permanent nachwächst.¹¹ Bereits damit vollzieht sich eine Fokusverschiebung: gefragt wird nicht nach dem Einzelnen und den Interessen lediglich der Gegenwart, sondern den Interessen am langfristigen Erhalt eines bestimmten Guts bzw. Systems¹² – hier dem Fortbestand des Waldes –, das von einer politischen

10 Carlowitz, *Sylvicultura oeconomica* oder hauswirtschaftliche Nachricht und naturgemässe Anweisung zur wilden Baum-Zucht, Freiberg 1713 [Reprint 2000], 105-106; s. auch Schulze, *Wald mit Zukunft: nachhaltige Forstwirtschaft in Deutschland*, 2006, 68.

11 *Ebd.*

12 Die Arbeit verwendet einen heuristischen Systembegriff und versteht darunter Phänomene, die in der Soziologie typischerweise als System gedeutet werden, etwa Natur,

Einheit mit Blick auf zukünftig profitables Wirtschaften für schützenswert befunden wurde. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff der Nachhaltigkeit im internationalen politischen und wissenschaftlichen Diskurs zunächst auf den Umgang mit allen natürlichen Ressourcen ausgeweitet und sodann um eine mit dieser ökologischen Dimension verschränkte ökonomische¹³ und soziale Dimension¹⁴ ergänzt.¹⁵ Nicht nur mit Blick auf den Erhalt ökologischer Systeme sind demnach bereits heute zukünftige Generationen zu berücksichtigen, sondern auch mit Blick auf (finanz-)wirtschaftliche Aspekte (zB Begrenzung der Staatsverschuldung)¹⁶ und soziale Bedürfnisse (zB Gesundheit, Rente, Bildung). Ist der Begriff der Nachhaltigkeit auch in der Vergangenheit zu einem emotionsgeladenen Fahnenwort der Umweltbewegung geworden und dominiert auch in der heutigen öffentlichen Debatte häufig die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit, so ist es doch für das vorliegende Vorhaben wichtig, sich den genannten ökologischen, sozialen und ökonomischen *Dreiklang* der Nachhaltigkeit¹⁷ zu vergegenwärtigen.

Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und deren Subsysteme, vgl. Müller, Allgemeine Systemtheorie, 1996, 18 ff. Mag auch im Einzelnen umstritten sein, wie die Grenzen der jeweiligen Systeme zu ziehen sind, muss dies nicht davon abhalten, die Vorteile des Systembegriffs in Anspruch zu nehmen.

- 13 S. etwa UN Sustainable Development Goal Nr. 8 (economic growth), www.un.org/sustainabledevelopment/economic-growth (Stand 10/23); Nachhaltigkeitsindikator 8 in *Bundesregierung*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 – Dialogfassung, 2020, 59 f.
- 14 S. u. a. UN Sustainable Development Goal Nr.1 (no poverty), 2 (zero hunger), 3 (good health and well being) www.un.org/sustainabledevelopment/poverty/ (Stand 10/23); Nachhaltigkeitsindikatoren 1, 2, 3, in *Bundesregierung*, Nachhaltigkeitsstrategie Dialogfassung (Fn 13), 57 f.
- 15 Vgl. Hauff (Hrsg.), *Unsere gemeinsame Zukunft* [Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung], 1987, S. 46 („Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“).
- 16 Verankerbar etwa in Art.109 Abs.3 GG (Schuldenbremse); Art.115 GG, so *Bundesregierung*, Nachhaltigkeitsstrategie Dialogfassung (Fn 13), S.174; kritischer *Wieland*, Verfassungsrang für Nachhaltigkeit. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle des Rates für Nachhaltige Entwicklung, 2016, S. 23 ff., 30 („Ein verfassungsrechtlicher Bezug gerade auf das Nachhaltigkeitsprinzip in seiner finanzwirtschaftlichen Bedeutung ist bislang im Text des Grundgesetzes nicht vorhanden.“).
- 17 Auch bezeichnet als „Triple Bottom Line“ oder „Planet, People, Profit“, J. Elkington, *Cannibals with forks: the triple bottom line of 21st century business*, 1999, 69 ff.; s. auch *Bundesregierung*, Nachhaltigkeitsstrategie Dialogfassung (Fn 13), 39; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Nachhaltigkeit, Der aktuelle Begriff

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung¹⁸ – eine politische Absichtserklärung u. a. zur Umsetzung der 2016 in Kraft getretenen 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen¹⁹ – konturiert Nachhaltigkeit dabei etwa wie folgt:²⁰ „[Es] sind bei allen Entscheidungen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe unter Berücksichtigung systemischer Wechselwirkungen sowie technologischer und gesellschaftlicher Innovationen so zusammenzudenken, dass Entwicklungen für heutige und künftige Generationen auch in globaler Betrachtung ökologisch und sozial tragfähig sind.“

2. Bedeutungsgehalt

a. Zeithorizont und geographischer Horizont

Mit Nachhaltigkeit gehen damit ein generationenübergreifender Zeithorizont sowie ein – angesichts globaler Interdependenzen der Wirtschaftswelt – grenzüberschreitender geographischer Horizont einher. Individual- und Kollektivinteressen stehen sich im Sinne so verstandener Nachhaltigkeitserwägungen keineswegs als strikte Gegensätze gegenüber. Betont wird gerade auch das Interesse des Einzelnen an einem kollektiven Systemerhalt.

06/2004, abrufbar unter <https://perma.cc/6K2S-NFBQ> (Stand 10/23); *Enquete Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“*, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11200, 1998, 218, s. auch 224 f.; kritisch mit Blick auf eine mögliche Vernachlässigung der Generationen- und Globalperspektive in diesem „Dreisäulen-Modell“ *Ekardt, ZfU* 2009, 223, 233 f.

18 *Bundesregierung*, Nachhaltigkeitsstrategie Dialogfassung (Fn 13); s. zudem die Aufnahme von Nachhaltigkeitszielen in Parteiprogramme: SPD, Das Zukunftsprogramm, 2021, 61; SPD, Hamburger Programm. Das Grundsatzprogramm der SPD, 2007, 17 f.; CDU/CSU, Regierungsprogramm 2017 – 2021, 2017, 69; Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagswahlprogramm 2017, 2017, 44, 65; Die Linken, Wahlprogramm-entwurf, 2021, 113 f.; FDP, Das Programm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2017, 2017, 112.

19 Rio+20 Ergebnisdokument "The future we want" (A/RES/66/288); s. jedoch kritisch zur Tauglichkeit der SDGs jedenfalls zum ökologischen Systemerhalt *Y. Zeng et al.*, *Nature Sustainability* 3 (2020), 795 ("SDGs will likely serve as a smokescreen for further environmental destruction throughout the decade.").

20 *Bundesregierung*, Nachhaltigkeitsstrategie Dialogfassung (Fn 13), 52 f.

Nachhaltigkeit lässt sich zudem nicht gegen die Funktionserfordernisse der modernen Wirtschaft zur Geltung bringen, sondern nur in und durch sie.²¹

b. Wahrung von Selbsterhaltungsgrenzen

Ebenfalls zu vergegenwärtigen ist, dass jedenfalls der Kerngedanke der Nachhaltigkeit sich relativ nüchtern mathematisch quantifizieren lässt: es geht darum, einem System – einem Wald, dem Klima, den Finanzmärkten – nur so viele „Störungen“ zuzufügen wie für einen fortlaufenden Selbsterhalt des Systems verträglich. Für einen Wald lässt sich die Schwelle des Selbsterhalts relativ einfach berechnen. Bezüglich anderer ökologischer Systeme, etwa des Klimas, sind komplexere Kalkulationen nötig, doch auch hier gibt es Bestrebungen, Schwellenwerte des Selbsterhalts zu benennen.²² Eine Quantifizierung der Selbsterhaltungsgrenzen für verschiedene erdplanetare Systeme, von Trinkwasser über das Klima bis Biodiversität, findet sich bspw. im erstmals 2009 veröffentlichten, vielbeachteten²³ Planetary Boundaries Model²⁴ von *Rockström et al.* (später auch Earth3 Model).²⁵ Diese Belastbarkeitsgrenzen sollen einen „sicheren Handlungskorridor“ definieren, innerhalb dessen die Wahrscheinlichkeit des Verlusts der Selbsterhaltungsfähigkeit erdplanetarer Systeme gering ist.²⁶ So benennt das Modell

-
- 21 Abwandlung von *Homann*, Vorteile und Anreize: Zur Grundlegung einer Ethik der Zukunft, 2002, 184 („Die Moral lässt sich nicht gegen die Funktionserfordernisse der modernen Wirtschaft zur Geltung bringen, sondern nur in und durch sie.“).
 - 22 Für das Klima Temperaturerhöhung von max. 2 °C bzw. idealerweise 1,5 °C gegenüber vorindustriellen Werten, international vereinbart 2015 in Art. 2 des Übereinkommens von Paris, https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf (Stand 10/23); zur wissenschaftlichen Grundlage s. *IPCC*, Special Report on Global Warming of 1.5 °C (SR15), 2018, 175 ff., abrufbar unter www.ipcc.ch/sr15/ (Stand 10/23).
 - 23 S. etwa Aufgreifen der planetaren Grenzen in *Raworth's „Donut Economy“*, *Raworth*, Oxfam Policy and Practice: Climate Change and Resilience 2012, 1.
 - 24 *Rockström et al.*, *Nature* 461 (2009a), 472; *Rockström et al.*, *Ecology and Society* 14 (2009b), 32; s. auch *Leach/Raworth/Rockström*, *Between social and planetary boundaries: Navigating pathways in the safe and just space for humanity*, 2013; *Griggs et al.*, *Sustainable Development Goals* (Fn 5), 305; aktualisiert zuletzt bei *W. Steffen et al.*, *Science* 2015, 1259855-1.
 - 25 *Randers et al.*, *Transformation is feasible: How to achieve the sustainable development goals within planetary boundaries*, 2018; *Randers et al.*, *Global Sustainability* 2 (2019), e24.
 - 26 *Steffen et al.*, (Fn 24), 1259855-1; *Bundesregierung*, *Nachhaltigkeitsstrategie Dialogfassung* (Fn 13), 39.

etwa, dass der Verbrauch von 4000 Kubikmetern Süßwasser pro Jahr die Grenze für den Erhalt des Trinkwassers auf der Erde ist,²⁷ und dass ein jährlicher Abfluss von 11 Mio. Tonnen Phosphor in die Meere die Grenze für den Erhalt des ozeanischen Sauerstoffzyklus darstellt.²⁸ Der Vorteil dieser mathematischen Definition von ökologischen Selbsterhaltungsgrenzen liegt darin, dass die in der Nachhaltigkeitsperspektive zum Ausdruck kommenden Schutzinteressen und Gefährdungslagen bezifferbar werden.²⁹

Auch für den Erhalt der Stabilität sozialer Systeme wie des Finanzsystems sind bereits in der Vergangenheit verschiedene Grenzwerte errechnet worden, bspw. für das Eigenkapital von Banken.³⁰ Mögen diese Grenzen auf Grund zahlreicher im Vorfeld der Berechnung zu treffenden Vorannahmen nicht denselben Grad der Objektivierbarkeit erreichen wie jene ökologischer Systeme und ist die genaue Verortung der Grenzwerte für Finanzstabilität auch – variierend etwa nach politischer Ausrichtung, Weltanschauung, kulturellem Hintergrund o.Ä. – strittig, so besteht doch Einigkeit, dass Grenzen für den Selbsterhalt auch eines Finanzsystems existieren.

c. Zwischenfazit

Als drei Kernmerkmale eines Nachhaltigkeitsdenkens können an dieser Stelle festgehalten werden:

- Ein langfristig zukunftsgerichteter, generationenübergreifender Zeithorizont. Daraus ergibt sich für den Zeitpunkt einer Intervention: Maßnahmen zum Systemerhalt müssen vorsorgend schon ansetzen bevor der Selbsterhalt ernstlich gestört ist, da bei Abwarten des Zusammenbruchs des Systems ein unwiederbringlicher Verlust droht. Für den Kreis schüt-

27 *Randers et al.*, (Fn 25.2), e24 (8); während *Steffen et al.*, (Fn 24), 1259855-1 (5) davon ausgehen, dass der weltweite Wasserverbrauch 2015 noch unter dieser Schwelle lag, gehen *Jaramillo/G. Destouni*, *Science* 2015, 1217 davon aus, dass diese Schwelle bereits überschritten wurde.

28 *Rockström et al.*, (Fn 24.1), 472, 473; *Steffen et al.*, (Fn 24.5), 1259855-1 (4); beachte jedoch auch den Aufruf unterschiedliche Schwellenwerte für unterschiedliche Regionen der Welt bei *Swain/Ranganathan*, *World Development* 138 (2021), 105136.

29 Zu den Herausforderungen der Quantifizierung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen jedoch *G. Lafortune et al.*, *Sustainability* 12 (2020), 7675:1.

30 *S. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, 2011, abrufbar unter <https://perma.cc/T69M-GP23> (Stand 10/23); *Deutsche Bundesbank*, Basel III: Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, 2011, abrufbar unter <https://perma.cc/APW7-3WXL> (Stand 10/23); Richtlinie 2013/36/EU (Eigenkapitalrichtlinie).

zenswerter Interessen ergibt sich: Als schützenswert gelten nicht nur die Wirtschafts- und Lebensgrundlagen der Gegenwart, sondern auch jene zukünftiger Gesellschaften.

- Ein über nationale Ländergrenzen hinausreichender geographischer Horizont im Bewusstsein, dass Risiken für den Erhalt eines Systems nicht vor Ländergrenzen Halt machen. Dabei ergibt sich für den Kreis im Blick zu behaltender Interessen und Risikoquellen eine besondere Offenheit für Auslandsbezüge.
- Ein Fokus auf Gesamtbetrachtung und Wechselwirkungen, d. h. auf systemische Zusammenhänge, statt auf lineare, monokausale Wenn-Dann Beziehungen. Dies gilt sowohl mit Blick auf komplexe, kumulative Schadensverursachung, als auch für die Verbindung zwischen Individual- und Kollektivinteressen. Für das Ansetzen einer Intervention bedeutet dies, dass auch Handlungen, die zwar noch nicht für sich alleine, jedoch bei *gehäuftem* Auftreten in Wechselwirkung mit anderen Handlungen gefährlich oder schädlich wären, in den Fokus treten. Für den schützenswerten Kreis an Interessen ergibt sich dabei eine besondere Berücksichtigung von aggregierten Einzelinteressen.

III. Nachhaltigkeit und Wirtschaftskriminalität: status quo

Nach diesen Vorüberlegungen zu Begriff und Grundlagen sollen bereits heute existierende Bezugspunkte der Nachhaltigkeit zur Wirtschaftskriminalität³¹ aufgezeigt werden.

1. „Nachhaltigkeitsstrafrecht“ im bestehenden Recht

Die Kriminalwissenschaften und das Strafrecht sind bis heute weitgehend ohne die ausdrückliche Thematisierung der Nachhaltigkeit ausgekommen.

31 Als Wirtschaftskriminalität wird hier (hinausgehend über den enumerativen Katalog des § 74c GVG – Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer) begriffen: „berufliche Kriminalität“ (Occupational Crime), welche von Mitarbeitern eines Unternehmens, in betrieblich-funktionalem Zusammenhang im Eigeninteresse begangen wird, sowie „Unternehmens- oder Verbandskriminalität“ (Corporate Crime), welche von Mitarbeitern eines Unternehmens im Interesse des selbigen begangen wird; s. *Clinard/Quinney*, Criminal Behavior Systems: A Typology, 1967, 188; *A. J. Treviño*, Clinard and Quinney's Criminal Behavior Systems: A Revised Edition, 4. Aufl., 2019, 112 ff., 140 ff.; *Punch*, Dirty business: Exploring corporate misconduct, Thousand Oaks 1996, 56 ff., 83 ff.

Tatsächlich spielen Einzelaspekte dessen, was wir heute als Nachhaltigkeit verstehen, ohne als solche benannt zu werden, an verschiedenen Stellen im Wirtschaftsstrafrecht bereits eine Rolle. Die Einführung der Begrifflichkeit der Nachhaltigkeit in die Kriminalwissenschaften geht nicht automatisch mit inhaltlichen Neuerungen einher, vermag jedoch dabei zu helfen, bestehende strafrechtliche Strukturen und kriminalpolitische Tendenzen präzise zu erfassen. Verdeutlicht werden soll die Existenz eines solchen „Nachhaltigkeitsstrafrechts“, d. h. wirtschaftsstrafrechtlicher Tatbestände, denen mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Selbsterhalt eines (ökologischen, ökonomischen oder sozialen) Systems im kollektiven Interesse gegenwärtiger oder zukünftiger Generationen zu Grunde liegt, an den Beispielen der Gewässerverunreinigung (a.) und Korruption (b.). Beide Deliktsbereiche können als die Adressierung der Störungen eines sich selbsterhaltenden Systems gedeutet werden.

a. Ökologische Nachhaltigkeitsdimensionen im bestehenden Recht:
Gewässerverunreinigung

i. Hintergrund

Verbindungen zur Nachhaltigkeit zeigen sich zunächst im Bereich umweltbezogener Wirtschaftskriminalität, den sog. Green Collar Crimes.³² Dazu sind nicht nur aus einem Unternehmen heraus begangene Delikte der Umweltkriminalität (u. a. §§ 324 ff. StGB) zu zählen, sondern auch sonstige Wirtschaftskriminalität, die ihre Profite unmittelbar bzw. mittelbar aus der Zerstörung der Umwelt zieht: zB die betrügerische Umetikettierung unter Umweltzerstörung gewonnener Ressourcen (zB Tropenholz oder Edelmetalle) als „ökologisch“ beim Import nach Europa (sog. „Öko-Wäsche“),³³ oder Bestechungen zur Umgehung von Sicherheitsstandards zu Lasten der Umwelt beim Bau von Anlagen, wie sie beispielsweise mit Blick auf deut-

32 Wolf, *Sociology Compass* 5 (2011), 499; Begriffsbildung in Anlehnung an *Sutherland, White Collar Crime*, 1983.

33 Vgl. für Edelmetalle *Pieth*, *Goldwäsche: Die schmutzigen Geheimnisse des Goldhandels*, 2019; für Tropenholz *Nellemann*, *Green carbon, black trade: illegal logging, tax fraud and laundering in the world's tropical forests*, Arendal 2012, 45 ff.

sche TÜV-Süd Mitarbeiter beim Dambruch-Unglück in brasilianischen Brumadinho 2019 im Raum stehen.³⁴

Diese umweltbezogenen Formen der Wirtschaftskriminalität können schließlich auch mit weiteren sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeitsdimensionen verschränkt sein: So beobachten der UN-Sicherheitsrat³⁵ und Europol³⁶ bereits seit einigen Jahren einen Zusammenhang zwischen umweltbezogener Wirtschaftskriminalität, Kinderarbeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. der Finanzierung bewaffneter Gruppen in Krisengebieten.³⁷

Aus dieser Bandbreite umweltbezogener Wirtschaftskriminalität soll zunächst jedoch das klassische Umweltdelikt der Gewässerverunreinigung, § 324 StGB, herausgegriffen und auf die in ihm enthaltene Nachhaltigkeitsperspektive hin untersucht werden.

ii. Wasserschutz als Sicherung von Lebensgrundlagen

Ausgehend von einem personalen Substrat wird angenommen, dass bei der Gewässerverunreinigung („Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert [...]“, § 324 Abs. 1 StGB), wie grundsätzlich im Umweltstrafrecht, das Umweltmedium (hier Wasser) als natürliche Lebensgrundlage der Menschen zu schützen ist.³⁸ Und zwar nicht nur als Lebensgrundlage der hier und heute lebenden Bürger, sondern auch der „künftig lebenden Generationen des homo sapiens“, so *Schünemann*.³⁹ Grundsätzlich ginge es im Umweltstrafrecht um die

34 Anzeige bei Staatsanwaltschaft München im Oktober 2019 gegen TÜV Süd Mitarbeiter, *Dohmen et al.* SZ v. 15.02.2020, abrufbar unter <https://sz.de/1.4798212> (Stand 10/23).

35 S. etwa UN Sicherheitsrat Resolution 2195 (2014); *Nellemann et al.*, The rise of environmental crime, 2016, 67 f.

36 So *ebd.*, 64.

37 2018 stammte 38 % der Finanzierung bewaffneter Gruppen in Krisengebieten aus Umweltkriminalität, *Nellemann*, World Atlas of Illicit Flows, 2018, 15.

38 Duale Rechtsgutskonzeption im Sinne eines ökologisch-anthropozentrischen Ansatzes, *Schall*, in: Systematischer Kommentar StGB, Bd. 6, 9. Aufl. 2016, Vor § 324 Rn. 22 mwN; *Möhrenschlager*, in: Cirener et al., Leipziger Kommentar, StGB Online, 12. Aufl. 2020, § 324 Rn. 9; *Ransiek*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 324 ff. Rn. 7; *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts: ihre Aufgaben, ihre Methoden, 2013, 264 mwN.

39 So *Schünemann*, in: Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996, 437, 451 f.

„Sicherung der Lebensgrundlagen der Menschheit“.⁴⁰ Heger spricht davon, dass das Strafrecht auch den humanen Lebensbedingungen der Menschen von morgen diene.⁴¹ Es müsse, gerade mit den Mitteln des Strafrechts, eine in Zukunft bewohnbare und nutzbare Umwelt erhalten werden.⁴² Dass das Umweltstrafrecht bis heute im Großen und Ganzen hinter dieser Zielsetzung zurückbleibt,⁴³ ändert nichts an der grundsätzlichen Setzung.⁴⁴ Dies gilt auch speziell für die Gewässerverunreinigung.⁴⁵

iii. Abwenden des gehäuften Auftretens von Einzelhandlungen

Nach der hM setzt die Gewässerverunreinigung nicht voraus, dass die tatbestandsmäßige Einzelhandlung das geschützte Rechtsgut, das Gewässer, schädigt oder auch nur abstrakt gefährdet. Der Wortlaut des § 324 Abs. 1 StGB spricht lediglich von „verunreinigen“ und „Eigenschaften nachteilig verändern“.⁴⁶ Strafbar ist laut BGH bereits „jede Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen oder biologischen Sinn, die über unbedeutende, vernachlässigbar kleine Beeinträchtigungen hinausgeht“.⁴⁷ Weder ein Schaden noch eine abstrakte Gefahr der Schädigung sind demnach für das Rechtsgut Gewässer erforderlich,⁴⁸ es wird vielmehr die Gefahr eines *gehäuften* Auftretens der Verunreinigungshandlung durch die Verbotsnorm selber ausgeschlossen.⁴⁹ Erforderlich ist lediglich, dass die realistische Erwartung begründet wird, dass ohne sanktionsbewehrtes Verbot derartige Einzelhandlungen in gefährlich großer Zahl vorgenommen würden.⁵⁰ Damit wird der schwierige wissenschaftlich-tech-

40 *Ebd.*, 437.

41 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, Vor § 324 Rn. 7 mwN.

42 So Martin, ZRP 1992, 19, 33; zitiert bei Kubiciel, Strafrecht BT (Fn 38), 264 mwN.

43 Schall, in: SK-StGB (Fn 38), Vor § 324 Rn. 2, 12; Kubiciel, Strafrecht BT (Fn 38), 264 f.

44 AA Kubiciel, Strafrecht BT (Fn 38), 265 (Umweltstrafrecht diene primär der Durchsetzung verwaltungsrechtlich geprägter Verhaltensnormen).

45 Vgl. Möhrenschrager, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2020, § 324 Rn. 9; Schall, in: SK-StGB (Fn 38), § 324 Rn. 4 f.

46 Schall, in: SK-StGB (Fn 38), § 324 Rn. 4 f., 22; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, Rn. 1, 4.

47 BGH Urt. v. 31.10.1986, 2 StR 33/86, NStZ 1987, 323.

48 BGH Urt. v. 31.10.1986, 2 StR 33/86, NStZ 1987, 323; OLG Stuttgart Urt. v. 04.03.1977, 4 Ss (8) 63/77, NJW 1977, 1406.; Schall, in: SK-StGB (Fn 38), § 324 Rn. 4 f., 22.

49 S. Kuhlen, ZStW 105 (1993), 697, 716; s. auch Petznek, Umweltstrafrecht, 1989, 26.

50 So Kuhlen, Umweltstrafrecht (Fn 49), 697, 716.

nische Nachweis einer konkreten Schadenskausalität und eine Bedrohung der Durchsetzbarkeit der Strafnorm vermieden.⁵¹ Wird der Tatbestand auch überwiegend als Erfolgsdelikt eingestuft (Erfolg in Form eben jeder Veränderung der physikalisch-chemischen Gewässereigenschaft, gleich ob schadens- bzw. gefahrenträchtig oder nicht),⁵² so spricht *Petznek* jedoch bei der Gewässerverunreinigung von einem „besonders gearteten“ abstrakten Gefährdungsdelikt,⁵³ *Rogall* von einem „potentiellen“ Gefährdungsdelikt,⁵⁴ und *Kuhlen* führt den Begriff eines „Kumulationsdelikts“ ein.⁵⁵

In allen vier dieser Interpretationen kommt jedoch gleichermaßen zum einen der vorsorgende Zeithorizont des Nachhaltigkeitsdenkens zum Ausdruck, indem die Intervention bereits vor dem unwiederbringlichen Verlust des Systems ansetzt. Ein intergenerationaler Zeithorizont kommt zum anderen zum Ausdruck, da § 324 StGB als Schutzgut „das langfristige Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Gewässer als natürliche Lebensgrundlagen oder Ressourcen des Menschen“ zu Grunde liegt.⁵⁶ Eine Perspektive der Wechselwirkungen ist darin zu finden, dass hier bereits jene Handlungen zu unterlassen sind, die erst bei gehäuften Vornahmen durch *unterschiedliche* Akteure gefährlich oder schädlich wären, sowie durch die Betonung von Kollektivinteressen am Wassererhalt.

51 *Ebd.*, 714.

52 *Heine/Schittenhelm*, in: S/StGB, 30. Aufl. 2019, § 324 Rn.1 mwN, 8; *Schall*, in: SK-StGB (Fn 38), § 324 Rn. 9, 22; *Möhrenschlager*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2020, § 324 Rn. 10.

53 *Petznek*, Umweltstrafrecht (Fn 49), 26.

54 *Rogall*, FS Univ. Köln, 1988, 505, 517 ff.; *Ransiek*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 324 Rn.12; diese Deutung ebenfalls zulassend *Heger*, in: Lackner/Kühl StGB, 29. Aufl. 2018, § 324 Rn. 1.

55 *Kuhlen*, Der Handlungserfolg der strafbaren Gewässerverunreinigung, GA 1986, 389 ff.; *ders.*, Umweltstrafrecht (Fn 49), 697, 712 ff., insbes. 716 (Fn 91); aufgegriffen bei *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts. zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte, 2000, 318 ff.; *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014, 588 ff.; s. für die Relevanz der Kumulationsdelikte auch jenseits des Umweltstrafrechts u. Fn 61 sowie *Otto*, ZStW 96 (1984), 339, 352 f.; *Dörn*, wistra 1992, 129, 133; kritisch *Schall*, in: SK-StGB (Fn 38), § 324 Rn. 9, 22.

56 *Kuhlen*, (Fn 49), 697, 714; unter Bezugnahme auf *Ronzani*, Erfolg und individuelle Zurechnung im Umweltstrafrecht, 1992, 26 ff.; s. auch BT-Drs. 8/2382, 10, 8/3633, 19 („elementare Lebensgrundlage des Menschen“).

b. Ökonomische Nachhaltigkeitsdimensionen im bestehenden Recht:
Korruptionsdelikte

i. Erhalt der Funktionsfähigkeit des Systems der öffentlichen Verwaltung
für gegenwärtige und zukünftige Generationen

Korruptionsdelikte, §§ 331 ff. StGB, dienen dem Schutz der Sachlichkeit und Lauterbarkeit der Amtsführung, auch mit Blick auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsbedingungen der öffentlichen Verwaltung.⁵⁷ Ein Mangel an Vertrauen bedroht die Verwaltung, da das Funktionieren des Systems Verwaltung auf eine grundsätzliche Akzeptanz der Bürger angewiesen ist.⁵⁸ Letztendlich geht es hierbei um den Selbsterhalt des Systems der öffentlichen Verwaltung für gegenwärtige und zukünftige Generationen. Dies erkennt auch die Bundesregierung an, wenn sie die Korruptionsbekämpfung als Teil ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nennt⁵⁹ und in der Begründung des Regierungsentwurfs zum 2. Korruptionsbekämpfungsgesetz 2015 den Beitrag der Korruptionsbekämpfung zur nachhaltigen Entwicklung betont.⁶⁰

ii. Abwenden des gehäufteten Auftretens von Einzelhandlungen

Wie bei der Gewässerverunreinigung wird bei genauer Betrachtung der Korruptionsdelikte (etwa beispielhaft der Vorteilsnahme, § 331 Abs. 1 StGB: „Ein Amtsträger [...], der für die Dienstaussübung einen Vorteil [...] fordert,

57 BGH Urt. v. 25.07.1960, 2 StR 91/60, BGHSt 15, 88 (96 f.); Heger, in: Lackner/Kühl StGB, 29. Aufl. 2018, § 331 Rn. 1; Heine/Eisele, in: S/StGB, 30. Aufl. 2019, § 331 Rn. 7; M. Korte, in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 5, 3. Aufl. 2010, § 331 Rn. 8; Rosenau, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Aufl. 2020, § 331 Rn. 7.; Stein/Deiters, in: SK-StGB (Fn 38), Vor § 331 Rn. 6 ff.; Kuhlen, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 331 Rn. 9 ff.; Sowada, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2020, Vor § 331 Rn. 31 ff.

58 Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte und seine Konsequenzen für Rechtsprechung und Gesetzgebung, 1961, 51 f.; s. auch Sowada, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2020, Vor § 331 Rn. 36.

59 Bundesregierung, Nachhaltigkeitsstrategie Dialogfassung (Fn 13), 311, Nr. 16.3.a.

60 Die Korruptionsbekämpfung solle dazu beitragen, in Deutschland gute Investitionsbedingungen zu sichern, da dies „das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland [stärkt] und somit einen positiven Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung [leistet]“, BT-Drs. 18/4350, 15; s. auch Maas, NStZ 2015, 305, 308; zustimmend Hoven, Auslandsbestechung: Eine rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung, 2018, 536 f.; kritisch C. Spörl, Das Verbot der Auslandsbestechung, 2019, 209 f.

sich versprechen läßt oder annimmt [...]“) deutlich, dass die Norm bereits vor einem Schaden bzw. einer Gefährdung durch die Einzelhandlung ansetzt und im Kern die Gefahr des *gehäuften* Auftretens von Einzelhandlungen abwenden möchte. So spricht *Loos* auch bereits in den 70er Jahren von Korruptionstatbeständen als „Massengefährdungsdelikten“.⁶¹ Er betont, dass „erst eine Summierung von Gefährdungshandlungen zu einer Verletzung zu führen vermag [...], denn die einzelne deliktische Handlung eines einzelnen Beamten ist – wenn man von rein hypothetischen Extremfällen absieht – ungeeignet, die genannten Funktionsbedingungen zu beeinträchtigen: durch eine isolierte derartige Handlung werden soziale Handlungsgefüge bzw. die sie tragenden Einstellungen nicht tangiert, weder auf Seiten des Beamtenapparats noch beim Publikum [...] erst durch häufiges Auftreten von Bestechungsfällen kann das Funktionieren der Verwaltung relevant und meßbar beeinträchtigt werden.“⁶²

Auch in Korruptionsdelikten kommt somit der vorsorgende Zeithorizont eines Nachhaltigkeitsdenkens zum Ausdruck: die Intervention setzt schon an, *bevor* der Selbsterhalt des Systems unwiederbringlich gestört ist. Eine Perspektive der Wechselwirkungen kommt wiederum durch den Fokus auf Kollektivinteressen und darin zum Ausdruck, dass hier bereits jene Handlungen zu unterlassen sind, die erst bei gehäufte Vornahme tatsächlich schädlich sind.

iii. Auslandsbezug

Globale Nachhaltigkeitsaspekte finden sich zudem in der Auslandsbestechung, § 335a StGB, welche dem Schutz der systemischen Funktionsfähigkeit fremdstaatlicher Institutionen dient⁶³ und damit bereits heute Rechts-

61 *Loos*, in: Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, 1974, 879, 892, zitiert bereits bei *Kuhlen*, (Fn 49), 697 (722), welcher auch die Korruption als „Kumulationsdelikt“ bezeichnet; s. auch *R. Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, 194; *Spörl*, Auslandsbestechung (Fn 60), 250.

62 *Loos*, Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, 1974, 879, 891 f.; s. auch grundsätzlich Zweifel, ob das Wirtschaftssystem durch einzelne Wirtschaftsdelikte ernsthaft zu erschüttern ist bei *Volk/Beukelmann*, in: dies. (Hrsg.), Münchener Anwalts-handbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 3. Aufl. 2020, § 1 Rn. 17.

63 *Rosenau*, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2020, § 335a Rn. 2; *Kuhlen*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 335a Rn. 9 ff.; ausführlich zum Rechtsgut der Auslandsbestechung *Böse*, ZIS 2018, 119; *Kubicieł*, in: E. Hoven/M. Kubicieł (Hrsg.), Das Verbot der Auslandsbeste-

güter mit Auslandsbezug im StGB schützt.⁶⁴ Selbst wenn man den fremdstaatlichen Institutionenschutz als Schutzgut ablehnt⁶⁵ und stattdessen auf den inländischen Institutionenschutz abstellt,⁶⁶ kommt hierin ebenfalls eine global vernetzte, wechselwirkende Nachhaltigkeitsperspektive zum Ausdruck, da der Schaden einer Auslandsbestechung für inländische Institutionen in diesem Fall gerade aus der durch Globalisierung bestehenden systemischen Interdependenz der Wirtschaftsordnungen hergeleitet wird.⁶⁷

c. Zwischenfazit: Nachhaltigkeit als Analyserahmen eines sich im Wandel befindenden Strafrechts

Der Schutz von Nachhaltigkeitsaspekten – auch mit Auslandsbezug – ist dem StGB damit weniger fremd, als es auf den ersten Blick zu vermuten wäre. Dass diese auf gesellschaftlich neu wahrgenommene (globale)⁶⁸ Gefährdungslagen des 20. und 21. Jahrhunderts reagierenden Paragraphen (§ 324 und § 335a StGB) für sich genommen kontrovers diskutierte Straftatbestände darstellen,⁶⁹ soll dabei nicht in Abrede gestellt werden. Es soll aber dargelegt werden, dass eine Nachhaltigkeitsperspektive nicht ausschließlich neue Aspekte ins Strafrecht einführt oder zwingend eine nachhaltigkeitszentrische Umkonzipierung⁷⁰ von Strafnormen fordert, sondern bestehende Entwicklungen aufgreift: nämlich einen als Reaktion auf neue Heraus-

chung, 2016, 45 ff.; *Hoven*, Auslandsbestechung (Fn 60), 548; *Deiters*, GS Weslau, 2016, 51, 60.

64 Auch jenseits des Wirtschaftsstrafrechts findet sich dieser Auslandsbezug etwa in §§ 102 ff. StGB – Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten; § 104 StGB – Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten; § 129b StGB – kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; § 89c Abs. 3 StGB Auslandsterrorismusfinanzierung.

65 So jedenfalls für Länder außerhalb der EU *Spörl*, Auslandsbestechung (Fn 60), 257.

66 *Kubiciel/Spörl*, KPKp 4/2014, 1, 29; *Kubiciel*, (Fn 63), 45, 55 ff.

67 *Kubiciel*, (Fn 63), 45, 55 ff.

68 S. grundsätzlich zur Internationalisierung der Wirtschaftskriminalität auch *K. Tiedemann/M. Engelhart*, Wirtschaftsstrafrecht, 2017, 4 f.

69 S. nur für die Auslandsbestechung *Kuhlen*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 335a Rn. 11; *Schünemann*, in: *Hoven/Kubiciel* (Hrsg.), Das Verbot der Auslandsbestechung, 2016, 25, 36; *Isfen*, JZ 2016, 228, 233 f.; für die Gewässerunreinigung *Schall*, in: SK-StGB (Fn 38), Vor §§ 324 Rn. 37 mwN.

70 Vgl. zur öko-zentrischen Umkonzipierung *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht: Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 2003, § 1 Rn. 10, 51; *Bosselmann*, Im Namen der Natur: Der Weg zum ökologischen Rechtsstaat, 1992; *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988.

forderungen seit dem 20. Jahrhundert bestehenden Wandel des strafjustiziellen Kontrollkonzeptes.⁷¹ Einen Wandel von der völligen Abschottung des Rechts von seinen gesellschaftlichen Folgen⁷² und der Negierung jeglicher strafrechtlicher Steuerung im formal-rationalen, d. h. klassisch-liberalen Strafrechtskonzept des ausgehenden Mittelalters, in welchem das Recht lediglich einen *formalen* Kontext für autonome Selbststeuerungsprozesse schuf,⁷³ hin zu einer material-rationalen Strafrechtskonzeption seit der Industrialisierung,⁷⁴ in welcher – wie bereits von Max Weber angemerkt⁷⁵ – Erwartungen an eine *materiale* Gestaltung von Handlungsbereichen durch das Recht entstanden.⁷⁶ Der Nachhaltigkeitsansatz schafft einen Analyserahmen, um diese sich im Kontext der Globalisierung verstärkenden strukturellen Veränderungen einzuordnen und zu systematisieren. Dabei geht es nicht nur um eine semantische Reorganisation,⁷⁷ sondern um das Sichtbarmachen veränderter Erwartungen der Gesellschaft an das Strafrecht. Eine Nachhaltigkeitsperspektive kann damit blinde Flecken des Strafrechtssystems identifizieren, und Komplexitätsgewinne für die Be-

71 Vgl. *Theile*, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren: systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts, 2009, 5 ff.

72 Von einer „Immunisierung“ des Rechts gegenüber den gesellschaftlichen Folgen seines Wirkens sprechend, *ebd.* 8 mwN.

73 Damit einhergehend waren zudem eine Konzentration alleine auf den Strafzweck der Vergeltung, ein typisch restriktives Rechtsgutsverständnis, die überwiegende Existenz von Verletzungs- oder konkrete Gefährdungsdelikte, mit abstrakten Gefährdungsdelikten lediglich als Ausnahme, sowie das Überwiegen „einfacher“ Beteiligungskonzeptionen, *Theile*, Regulierungspotential (Fn 71), 7 ff. mwN; Die von *Theile* aufgegriffene Unterscheidung zwischen formaler und materialer Rationalität des Rechts geht auf die Rechtssoziologie *Max Webers* zurück, *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1972, Teil 2 Kap. VII, §§ 7, 8.

74 *Theile*, Regulierungspotential (Fn 71), 10 ff. mwN.

75 Vgl. *Weber*, Rechtssoziologie, 2. Aufl., 1967, 335 „Nun aber entstehen mit dem Erwachen moderner Klassenprobleme *materiale* Anforderungen an das Recht von Seiten eines Teils der Rechtsinteressenten“ [Hervorhebung Verf.].

76 S. auch *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter (Fn 61), 215 f.

77 Obwohl bereits einer veränderten Terminologie das Potential innewohnt die Perspektive auf Altbekanntes zu bereichern, vgl. im Kontext der Sprache der Digitalisierung *Sommerer*, Personenbezogenes Predictive Policing. Kriminalwissenschaftliche Untersuchung über die Automatisierung der Kriminalprognose, 2020, 195 ff.; vgl. allgemein zur Macht der Sprache *Lakoff/Johnson*, Metaphors We Live By, 2003; *Jäkel*, Wie Metaphern Wissen schaffen, 2003; s. auch „Issue Defining Frame“ bei *Lakoff/Wehling*, „Auf leisen Sohlen ins Gehirn.“ Politische Sprache und ihre heimliche Macht, 4. Aufl., 2016, 1 ff.

schreibung des Strafrechtssystems bedeuten.⁷⁸ So lässt der Analyserahmen etwa – wie soeben an den Beispielen Gewässerverunreinigung und Korruption dargestellt – Nachbarschaften bisher wenig miteinander in Verbindung gebrachter Delikte zu Tage treten.

Die zwei untersuchten Deliktsskomplexe stehen dabei lediglich exemplarisch für die Parallelen im Nachhaltigkeitsstrafrecht und als Symptom eines Wandels. Die Zugehörigkeit zum Nachhaltigkeitsstrafrecht ließe sich auch hinsichtlich weiterer Wirtschaftsdelikte mit und ohne Umweltbezug diskutieren, etwa bei den auch die langfristige Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts schützenden Strafnormen des Anlagebetrugs (§ 264a StGB)⁷⁹ und der Marktmanipulation (§ 119 Abs.1 WpHG)⁸⁰ oder bei der die auch die langfristige Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft schützenden Strafnorm des Kreditbetrugs (§ 265b StGB).⁸¹ Ebenso hier einzuordnen sind die strafrechtlichen Verbote zur Ausfuhr von Rüstungsmaterial, welche u. a. zu Gunsten des dauerhaften Erhalts des „friedlichen Zusammenlebens der Völker“ greifen (§§ 17, 18 i.V.m. § 4 Abs.1 AWG),⁸² um nur einige weitere Diskussionsbeispiele zu nennen.⁸³

Als Grundlage zukünftiger Analysen, lassen sich an dieser Stelle zunächst drei strukturelle Eigenschaften des Nachhaltigkeitsstrafrechts festhalten:

-
- 78 Vgl. grundsätzlich zur derartigen Bereicherung der Strafrechtswissenschaft durch eine „Außenperspektive“ auf das Recht *Theile*, Regulierungspotential (Fn 71), 107.
- 79 *Perron*, in: S/S-StGB, 30. Aufl. 2019, § 264a Rn. 1 m.w.M.; *Heger*, in: Lackner/Kühl StGB, 29. Aufl. 2018, § 264a Rn. 1; *Bock*, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 264a Rn. 2 ff.; a. A. etwa *Hoyer*, in: Systematischer Kommentar StGB, Bd. 5, 9. Aufl., 2019, § 264a Rn. 6 ff. (vorrangiger Schutz des Vermögens als Individualinteresse).
- 80 *Pananis*, in: Joecks/K. Miebach, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 7, 3. Aufl. 2019, § 119 WpHG Rn. 5.
- 81 *Perron*, in: S/S-StGB, 30. Aufl. 2019, § 265b Rn. 3 mwN; *Bock*, in: Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 265b Rn. 3 ff.; a. A. etwa *Hoyer*, in: SK-StGB (Fn 38), § 265b Rn. 7 (Schutz nur des einzelnen Kreditgebers).
- 82 *Wagner*, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 3. Aufl. 2019, § 17 AWG Rn. 6; § 18 AWG Rn. 11; *Cornelius*, in: Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 17 AWG Rn. 5; § 18 AWG Rn. 4.
- 83 Darüber hinaus kommt auch bereits in den ersten überhaupt existierenden Wirtschaftsstraftatbeständen Anfang des 20. Jahrhunderts ein Nachhaltigkeitsdenken zum Ausdruck: nach 1914 entwickelten sich zahlreiche Vorschriften gegen Wucher und Preistreiberei gerade mit dem Ziel, der notleidenden Bevölkerung in Deutschland die Lebensgrundlage zu erhalten, *Brettel/H. Schneider*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl., 2021, 42.

- Schutzrichtung: Schutz von Kollektivrechtsgütern (Vertrauensrechtsgüter, Funktionsrechtsgüter, Rechtsgüter zum Schutz aufzehrbare gesellschaftlicher Kontingente),⁸⁴ auch mit Auslandsbezug, deren Verbindung zur Freiheit des Einzelnen sich dadurch herstellen lässt, dass jeder angesichts wachsender gesellschaftlicher Komplexität im Interesse einer persönlichen und wirtschaftlichen Entfaltung auf sie angewiesen ist.⁸⁵
- Deliktsstruktur: Orientiert an einer präventiven Verhaltenssteuerung ein Ansetzen der strafrechtlichen Intervention deutlich vor Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kollektivrechtsguts, insbesondere durch abstrakte Gefährdungsdelikte.
- An das Strafrecht gestellte Erwartungen: Kein lediglich rechtlicher Kontext für autonome Selbststeuerung, sondern Rahmgebung für eine Verhaltenssteuerung der Wirtschaftsteilnehmer hin zu gesamtwirtschaftlich erwünschten Zuständen.

2. Einordnung

a. Kritische Stimmen: Expansion von Kollektivrechtsgüterschutz und abstrakten Gefährdungsdelikten

Hinsichtlich dieser beschriebenen Eigenschaften finden sich Überschneidungen mit bestehenden (wirtschafts)strafrechtlichen Tendenzen, die bereits in der Vergangenheit Aufmerksamkeit erfahren haben. Kritische Konzepte unter den Überschriften „Risikostrafrecht“,⁸⁶ „modernes Strafrecht“⁸⁷ oder „Präventionsstrafrecht“⁸⁸ haben bereits die wichtige Aufgabe übernommen, auf die rechtsstaatlichen Gefahren hinzuweisen, die vom Ausgrei-

84 Vgl. Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter (Fn 61), III ff.

85 Vgl. Theile, Regulierungspotential (Fn 71), 16 unter Bezugnahme auf H. Otto, JA 1989, 24, 25 f.

86 Angelehnt an Beck (Beck, Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986) Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, 364 ff.; Prittwitz, StV 1991, 435 ff.; s. auch Albrecht, KritV 1988, 182 ff.; Calliess, NJW 1989, 1338 (1340); Hassemer, NSTZ 1989, 553, 557 f.

87 Hassemer, ZRP 1992, 378, 381; Hassemer, Strafen im Rechtsstaat, 2000, 160 ff.; s. auch Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016.

88 Kaspar, Präventionsstrafrecht (Fn 55); s. auch Albrecht, KritV 1986, 55; Albrecht, KritV 1993, 163; Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge: Studien zur Vorverlegung des Strafrechtsschutzes in den Gefährdungsbereich, 1991.

fen des Strafrechts über den Schutz von Individualrechtsgütern hinaus und mit der Etablierung von Tatbeständen jenseits von Erfolgs- bzw. konkreten Gefährdungsdelikten ausgehen können. Die diskutierten Gefahren reichen von einer punitiven Aufladung von Strafgesetzgebungs- und -verfolgungspraxis,⁸⁹ bis hin zu einer Aushöhlung von den Rechtsstaat ausmachenden Kategorien wie individuelle Zurechnung, Nachweis der Kausalität, Schuldgrundsatz, Beweislast, Bestimmtheitsgrundsatz und ultima-ratio-Prinzip.⁹⁰ *Theile* warnt deshalb gar vor einer „Selbstsabotage“ des Strafrechts,⁹¹ *Bussmann* vor einer „Deligitimisierungsspirale“ strafjustizieller Kontrolle⁹² und davor, dass sich das Strafrecht zu einem „Supermarkt“ entwickelt habe, aus dem jede Interessengruppe versuche, mit einem vollen Warenkorb herauszufahren, und insgeheim davon ausgehen würde, dass Kontrolle und Steuerung nirgendwo billiger zu haben seien. Auf den wahren Preis einer solchen Punitivität werde dabei kaum geachtet.⁹³

b. Nachhaltigkeitsstrafrecht als Gegenbild

Diese genannten Gefahren gilt es ernst zu nehmen und aufzugreifen in einer auf die Wahrnehmung von (unintendierten) Wechselwirkungen bedachten Nachhaltigkeitsperspektive. Gleichwohl soll mit dem deskriptiven Begriff des Nachhaltigkeitsstrafrechts ein Gegenbild zu einem *ausschließlich* pejorativen Verständnis der beschriebenen wirtschaftsstrafrechtlichen Entwicklungen gezeichnet werden, ein Bild, in dem auch Gründe gerade für das Bedürfnis nach einer Strafrechtsentwicklung des 21. Jahrhunderts über historisch etablierte Strukturen hinaus Raum finden, sowie Gründe für die genannten Steuerungsversuche: Etwa die Tatsache, dass das formalrationale Strafrechtskonzept – als Zeugnis seiner Zeit – v. a. darauf ausge-

89 Vgl. im Kontext einer Gemeinwohlorientierung des Wirtschaftsstrafrechts: *Lindemann*, in: Kempf et al. (Hrsg.), *Gemeinwohl* 2013, 279, 285.

90 S. nur *Prittwitz*, *Risiko* (Fn 86), 248 f., 373; *Kaspar*, *Präventionsstrafrecht* (Fn 55), 193 ff.; s. auch *Bussmann*, *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1989, 1, 5 („Risikostrafrecht“ als Risiko für den Rechtsstaat); *Schünemann*, *Die Europäisierung der Strafrechtspflege als Demontage des demokratischen Rechtsstaats*, 2013; *Hefendehl*, *Kollektive Rechtsgüter* (Fn 61), 173 ff. („Verflüchtigung realer Verletzungskausalität“).

91 *Theile*, *Regulierungspotential* (Fn 71), 161.

92 *Bussmann*, *Strafrecht sozialer Systeme* (Fn 90), 14.

93 *Ebd.* 23.

richtet war, einfache, hauptsächlich bipolare Konflikte zu lösen,⁹⁴ und dass strafrechtlich relevantes Verhalten darin generell nicht als Ausdruck struktureller Gegebenheiten, sondern ausschließlich als personales Versagen verstanden wurde.⁹⁵ Eine Ausrichtung, die den Formen, in welchen sich Wirtschaftskriminalität in der Gegenwart der kriminologischen Forschung präsentiert,⁹⁶ nicht mehr Rechnung trägt. Mag der beschriebene strafjustizielle Bedeutungswandel im Wirtschaftsstrafrecht auch aus der Warte einer formal-rationalen Rechtskonzeption als Verfallserscheinung des Rechts zu deuten sein, so ist doch dieses auf bipolare Konfliktsituationen ausgelegte Strafrechtsverständnis möglicherweise gerade keine für die Komplexitäten des 21. Jahrhunderts angemessene Warte mehr.⁹⁷ Das Wirtschaftsstrafrecht hat sich – wenn auch unter stetiger Berücksichtigung des *ultima ratio* Prinzips – doch in gleicher Weise weiterzuentwickeln wie die Gesellschaft, die es zu beschreiben sucht.⁹⁸

Dabei soll es bei der Betrachtung des Rechts durch die Linse der Nachhaltigkeit jedoch nicht darum gehen, rechtsstaatliche Garantien aufzugeben, Strafrechtsbegrenzungsprinzipien generell „Antiquiertheit“ vorzuwerfen⁹⁹ oder jegliche Expansion des Strafrechts im Bereich der Wirtschaftsdelikte als fortschrittlich misszuverstehen.¹⁰⁰ Es sollen auch nicht lediglich die aus umweltstrafrechtlichen Debatten der 80er Jahre bekannten Argumente nun für die Nachhaltigkeit „wiederaufgewärmt“¹⁰¹ werden.¹⁰²

Vielmehr geht es darum – unter fortlaufender rechtsstaatlicher Verankerung und ohne das Individuum zu Gunsten eines „systemischen Impera-

94 Theile, Regulierungspotential (Fn 71), 8, mit Verweis auf Hassemer, (Fn 86), 553, 558; Stratenwerth, (Fn 2), 679, 690 f.; Teubner/Willke, ZRSoz 1984, 4, 11.

95 Theile, Regulierungspotential (Fn 71), 9.

96 S. einen überindividuelle Perspektive auf Wirtschaftskriminalität, auch den organisationalen Kontext berücksichtigend etwa bereits bei Coleman, American Journal of Sociology 93 (1987), 406; s. auch Hovens Skizze einer Systemkriminologie im Kontext der Auslandsbestechung, Hoven, Auslandsbestechung (Fn 60), 344-354.

97 Bereits für das 20. Jahrhundert Theile, Regulierungspotential (Fn 71), 17.

98 Hoven, Auslandsbestechung (Fn 60), 503.

99 Vgl. Wolf, Zur Antiquiertheit des Rechts in der Risikogesellschaft, Leviathan 1987, 357; s. auch Warnung vor „Rückschrittspropaganda“ bei Schünemann, ZIS 2016, 654.

100 Vor diesem Missverständnis im Kontext der Auslandsbestechung warnend Hoven, Auslandsbestechung (Fn 60), 503.

101 „Wiederaufgewärmtes“ in anderem Kontext von Schünemann, ZIS 2014, 1 auch als „rechtspolitische Zombies“ bezeichnet.

102 Wenngleich einem Aufgreifen und Zuschneiden auf die neuen Realitäten der Gegenwart nichts entgegenzusetzen ist.

tivs“ von der Spitze der strafrechtlichen Werteordnung zu verdrängen¹⁰³ – bedacht zu fragen, an welchen Stellen das Ziel eines nachhaltigen Ressourcen- und Systemerhalts für zukünftige Generationen auch mit den Mitteln des Strafrechts (tatbestandlich, strafprozessual, Strafzumessung, Notstand) effektiv flankiert werden sollte. Dies gilt es kriminologisch zu begleiten u. a. durch Studien zur Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstrafrechts und seiner Grenzen, durch eine Erfassung der Ätiologie bereits heute strafbaren wirtschaftskriminellen Verhaltens mit Nachhaltigkeitsbezug, sowie durch einen kriminologischen Fokus auf die Schäden dieser Delikte („Nachhaltigkeitsviktimologie“).

i. Wirtschaftsstrafrechtliche Rahmenbedingungen

Dass das Wirtschaftsstrafrecht eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft nicht alleine stemmen kann, und die Verbindung zwischen globaler Nachhaltigkeit und dem deutschen Wirtschaftsstrafrecht keine einfache, linear monokausale ist, ist klar. Das bedeutet jedoch nicht, dass es *gar* keinen Beitrag zu leisten hat, und dass die Wirkung strafbewehrter Verbote von Handlungen als Beitrag zur Lösung gravierender Probleme völlig zu negieren wäre.¹⁰⁴ Wäre es auch falsch, die an das Nachhaltigkeitsstrafrecht herangetragenen Verhaltenssteuerungserwartungen im Sinne kausaler, punktueller Feinsteuerung zu verstehen,¹⁰⁵ so ist doch eine Globalsteuerung im Sinne einer systemischen Regulierung, die mittelbar und indirekt zur Herstellung oder Erhaltung gesamtwirtschaftlich erwünschter Zustände wirkt, nicht ausgeschlossen.¹⁰⁶ Alleine in diesem Sinne ist der Begriff strafrechtlicher Steuerung bzw. Lenkung in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verstehen.

Auch Skeptiker in den Sozialwissenschaften erkennen derartige Wechselwirkungen im Grundsatz an: so sind selbst nach *Luhmanns* steuerungskritischer Systemtheorie – trotz gesellschaftlicher Ausdifferenzierung – intersystemische Kontakte zwischen dem System (Straf)Recht und dem

103 Der „systemische Imperativ“ der Nachhaltigkeit fordert keine Opferung einer humanen Kriminalpolitik, vgl. im Kontext einer Gemeinwohldiskussion jedoch gerade diese Sorge bei *Mießig*, in: Kempf et al. (Hrsg.), Gemeinwohl 2013, 149, 171; vgl. auch *Kaspar*, in: ebd. 139, 141.

104 Vgl. *Kuhlen*, Umweltstrafrecht (Fn 49), 697, 719.

105 Vgl. *Achenbach*, ZStW 119 (2007), 789, 790; *Theile*, Regulierungspotential (Fn 71), 69 ff.

106 S. *ebd.*; s. auch *Theile*, ZIS 2008, 406, 412.

System Wirtschaft nicht völlig ausgeschlossen.¹⁰⁷ Im Wege der sog. strukturellen Koppelung vermag vielmehr eine gewisse Institutionalisierung von Kontaktpunkten zwischen Wirtschaft und Recht stattfinden,¹⁰⁸ d. h. die Erwartungsstrukturen der beiden beteiligten Systeme Wirtschaft und Wirtschaftsstrafrecht können derart verbunden sein, „dass sie jeweils bestimmte Eigenschaften in ihrer Umwelt voraussetzen und sich strukturell darauf verlassen können; dies hat zur Folge, dass die Operationen von Strafrecht und Unternehmen trotz unterschiedlicher [innersystemischer] „Codes“ und „Programme“ wenigstens punktuell in dieselbe Richtung laufen können.“¹⁰⁹

Ein völliger Verzicht auf wirtschaftsstrafrechtliche Rahmenbedingungen, ein Rückzug strafrechtlicher Kontrolle aus den Nachhaltigkeitsrisiken der Gesellschaft¹¹⁰ scheint damit nicht geboten. Kann Strafrecht auch nicht als *alleiniger* Hebel für gesellschaftliche Veränderungen eingesetzt werden, so kann es doch einem sich in Bewegung befindlichen Prozess (ein solcher findet sich bei der nachhaltigen Entwicklung) weitere Anstöße und Rahmung bieten. Optimismus, dass die Akteure der Nachhaltigkeit ihre – wie dargelegt eigentlich gemeinsamen – Interessen am Ressourcen- und Systemerhalt nach rational-aufgeklärtem Verhalten völlig *zwanglos* realisieren, erscheint unangebracht.¹¹¹

ii. Zwischen den Stühlen

Bei all diesen Betrachtungen ist damit sowohl den auf die Risiken eines sich im Wandel befindlichen Strafrechts hinweisenden Stimmen Rechnung zu tragen, als auch *Stratenwerth* im Eingangszitat zuzustimmen, wenn er es für unannehmbar hält, auf die Strafe als eindrucklichste Sanktion gerade dort zu verzichten, wo Lebensinteressen nicht nur Einzelner, sondern ganzer Gesellschaften auf dem Spiel stehen.¹¹²

107 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 442; dies aufgreifend auch *Theile*, Unternehmensrichtlinien (Fn 106), 406, 412.

108 *Ebd.*

109 *Theile*, Unternehmensrichtlinien (Fn 106), 406, 412 unter Bezugnahme auf *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft (Fn 107), 441.

110 Wie etwa mit der Abschaffung des Umweltstrafrechts vorgeschlagen von *Albrecht*, Sozialer Interventionsstaat (Fn 86), 182, 192 f., 205 f.; 12. *Strafverteidigertag*, StV 1988, 275, 276.

111 So zum Umweltschutz *Kuhlen*, Umweltstrafrecht (Fn 49), 697, 724.

112 S. o. Fn 2.

Damit hat die Nachhaltigkeitsperspektive keine einfache Aufgabe, da sie quasi „zwischen den Stühlen sitzt“:¹¹³ jener, die meinen, schon das bestehende Wirtschaftsstrafrecht lasse an vielen Stellen rechtsstaatliche Garantien hinter sich, und jener, die meinen, das bestehende Wirtschaftsstrafrecht reiche noch nicht ansatzweise weit genug. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es keine Lösung, in eines dieser Extreme zu verfallen: entweder „alles beim Alten“ belassen zu wollen und eine Ablösung des Rechts von gesellschaftlichen Realitäten zuzulassen. Oder aber einem undifferenzierten, punitiven Ruf nach wirtschaftsstrafrechtlicher Neukriminalisierung zu folgen – für welchen mit der wirkungsvollen Sprache der Nachhaltigkeit möglicherweise intuitiv Zustimmung zu erzielen wäre¹¹⁴ – und dadurch jedoch eine Ablösung des Rechts von rechtsstaatlichen Grenzen zuzulassen.

IV. Nachhaltigkeit und Wirtschaftskriminalität: Zukunftsperspektiven

Im Folgenden sollen – vor dieser nicht ganz einfachen Ausgangslage – einige von einer dem Nachhaltigkeitsdenken zugewandten Kriminalwissenschaft zukünftig zu bearbeitende strafrechtliche Themenkomplexe exemplarisch skizziert werden. Eine abschließende Auflistung und detaillierte Aufarbeitung bleibt hingegen zukünftiger Forschung vorbehalten.

Zunächst wäre die im öffentlichen Recht bereits angestoßene Frage zu klären und für das Strafrecht zu konkretisieren, ob Nachhaltigkeit es vermag – über eine Identitätsstiftung hinaus – die Schwelle hin zum Bereich der Rechtsprinzipien zu überschreiten.¹¹⁵ Zum anderen kann eine Nachhaltigkeitsdiskussion auch als Brennpunkt allgemeiner strafrechtsdogmatischer Probleme dienen (Rechtsgutsbestimmung, Unterlassensproblematik, Zurechnungsregeln, Bestimmtheitsgebot, Täterkreis) und dogmatische Diskussionen dadurch grundsätzlich weiterentwickeln und bereichern.¹¹⁶ Auch

113 Vgl. auch *Prittwitz*, Risiko (Fn 86), 372.

114 Vgl. von der „performativen oder pädagogischen Funktion“ eines sprachgewaltigen Tatbestandzwecks (dort Menschenrechtsschutz) für das Wirtschaftsstrafrecht sprechend, *Spörl*, Auslandsbestechung (Fn 60), 219, unter Bezugnahme auf *Humphreys*, Das Theater des Rechtsstaates, Peripherie 2012, 8, 9 f., 36.

115 *Tomerius/Magsig*, ZfU 2007, 431; *Wieland*, ZUR 2016, 473; *ders.*, Verfassungsrang Rechtsgutachten (Fn 16); aktuell *Papier*, Nachhaltigkeit als Verfassungsprinzip 2019.

116 So bereits im Kontext des Umweltstrafrechts *Tiedemann*, JZ 1986, 865, 866; s. auch *Kuhlen*, Umweltstrafrecht (Fn 49), 697, 698 (Zu prüfen sei „die These, in der Dogmatik des Umweltstrafrechts seien neue und vielleicht exemplarische Antworten auf neuartige Herausforderungen entweder bereits entwickelt worden oder noch zu

die Frage, welchen Beitrag das Wirtschaftsstrafrecht zur Nachhaltigkeit überhaupt leisten soll und kann, ist eine strafrechtstheoretische Grundlagenfrage („Was darf das Strafrecht?“)¹¹⁷ und ihre Beantwortung verspricht Ertrag jenseits eines Nachhaltigkeitskontextes. Dies gilt ebenso für die im Nachgang der Finanzkrise von *Naucke*¹¹⁸ angestoßene und von *Becker/Rönnau*¹¹⁹ aufgegriffene Frage, inwiefern ein freiheitlicher Staat neben dem bestehenden marktbestätigenden Wirtschaftsstrafrecht auch eines *marktkritischen* Strafrechts bedarf, nämlich zur Sicherung der Freiheit derjenigen, die von den Schädigungspotentialen globalisierter Märkte bedroht sind, ohne jedoch selbst auf diesen zu agieren.

In gleichem Maße grundsätzlichen Ertrag verspricht die Beschäftigung mit der Notstandsfähigkeit (§ 34 StGB) von Kollektivrechtsgütern¹²⁰ im Rahmen von „Nachhaltigkeitsprotesten“ für den Klimaschutz. Schließlich wäre auch zu diskutieren, inwieweit Schäden für zukünftige Generationen auf Strafzumessungsebene (im Rahmen der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“, § 46 Abs. 2 StGB) Berücksichtigung finden sollten.

suchen.“); s. auch beispielhaft im Umweltstrafrecht die Entwicklung der Kumulationsdelikte als Antwort auf Diskrepanzen zwischen geltendem Recht und Dogmatik der Gewässerverunreinigung o. Fn 55; grundsätzlich zum interdisziplinären Mehrwert externer Perspektive für die Rechtsdogmatik *Stark*, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, 2020.

117 Vgl. bereits im Kontext des Umweltstrafrecht die Frage bei *Kindhäuser*, in: Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag: Für Recht und Staat, 1994, 967 f.

118 *Naucke*, Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat: eine Annäherung, 2012; zur Kritik hierzu s. Übersicht bei *Rönnau*, in: Kempf et al. (Hrsg.), Unbestimmtes Wirtschaftsstrafrecht und gesamtwirtschaftliche Perspektiven, 2017, 21, 27 (Fn 28).

119 *Becker/Rönnau*, ZStW 130 (2018), 340 ff.

120 S. nur in diesem Band *Zerbes*, S. 507; *Bayer*, Auto fahren oder Klima retten?, verfassungsblog.de, 6.10.2022 (Stand 10/23); *Bönte*, HRRS 2021, 164; vgl. auch OLG Naumburg, Urteil vom 22.2.2018 – 2 Rv 157/17, Rn.13, NStZ 2018, 472, NJW 2018, 2064, wonach das Eindringen in Tierställe, um dort Filmaufnahmen von tiereschutzwidrigen Haltungsbedingungen anzufertigen, nach § 34 StGB als Notstandshandlung gerechtfertigt sein kann, dazu *Stam*, in: Stam/Werkmeister (Hrsg.), Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung, 2019, 171 ff.; für die Schweiz s. Urteil des Bezirksgerichts Lausanne PE19.000742/PCL/llb vom 13.1.2020, wonach im Rahmen von Klimaprotesten verübte Straftaten unter den rechtfertigenden Notstand (Art. 17 Schweizer-StGB) fallen können, dazu *Payer*, Klimawandel als strafrechtlicher Notstand, sui generis 2020, 226.

V. Ausblick

Alexander von Humboldts Denkfigur der Wechselwirkungen liefert seit Jahrzehnten wichtige Impulse in der naturwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung.¹²¹ Nachhaltigkeitsdenken dringt in unserem gegenwärtigen Zeitalter des Anthropozän,¹²² in dem der Mensch (altgr. *άνθρωπος*) zum zentralen Einflussfaktor nicht nur für soziale, sondern auch biologische und atmosphärische Vorgänge auf dem Planeten geworden ist, jedoch auch darüber hinaus in immer weitere Bereiche von Wirtschaft und Politik vor. Mag manch einer auch den Beitrag, den das Strafrecht im Kontext der Nachhaltigkeit zu leisten hat, noch in Frage stellen, so ist es doch bereits heute wichtig, die Kriminalwissenschaften für eine diesbezügliche Diskussion und die Denkfigur der Wechselwirkungen zu öffnen. Während sich Kriminalwissenschaft und Praxis weiterhin mit den besonders im Bereich der Wirtschaftskriminalität anhaltenden Problemen mangelnder Ressourcen und zunehmender Frustration und dem Zynismus der Öffentlichkeit auseinanderzusetzen haben, sind sie für die Kontaktpunkte zwischen Wirtschaftskriminalität und Nachhaltigkeit zumindest zu sensibilisieren. Zum einen lassen sich bereits heute bestehende gesetzgeberische Bestrebungen und bekannte Aspekte der Umwelt- wie Korruptionskriminalität unter dieser Linse analysieren, zum anderen wird nachhaltige Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten steigender Ressourcenknappheit und internationaler Verzahnungen nur noch mehr an Dringlichkeit gewinnen und sich in zunehmend vielfältigeren Lebens- und Forschungsbereichen bemerkbar machen. Eine zeitgemäße Kriminalwissenschaft muss derartige Herausforderungen proaktiv als Impulsgeber in ihren Diskussionskanon aufnehmen. Im Bereich der Wirtschaftsdelikte kommt Deutschland schließlich als eine der weltweit führenden Industrienationen und wirtschaftlich stärkstes Mitglied der Europäischen Union eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

121 Pallitsch, „[I]n netzartig verschlungenem Gewebe“; Alexander von Humboldts Textinseln, Medienimpulse 2020, 26.

122 Crutzen, Das Anthropozän, 2019; Horn/Bergthaller, Anthropozän zur Einführung, 2019.

